

VGB PowerTech e. V.
Postfach 10 39 32
45039 Essen

16. Dezember 2016 | HL

Zulassungssituation:-Dübel für KKW und kerntechnische Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten der kommenden LBOs auf Grundlage der in Kürze zu erwartenden neuen MBO soll dem EuGH-Urteil C-100/13 Rechnung getragen werden. Danach wird das Ü-Zeichen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichen nicht mehr möglich sein, was jedoch die Gültigkeit der nationalen Zulassungen nicht in Frage stellt. Die das Ü-Zeichen betreffenden Kennzeichnungsvorschriften werden lt. den Vollzugshinweisen der Länder ab dem 16.10.2016 nicht mehr vollzogen ¹⁾.

Davon betroffen sind nachfolgende Zulassungen für Dübel zur Verankerung in Kernkraftwerken und kerntechnischen Anlagen:

- (1) Z-21-1-2008 Fischer FZA
- (2) Z-21.1-1987 Hilti HDA
- (3) Z-21.3-1965 MKT VMZ

Die Hersteller der vorgenannten Dübelssysteme nutzen die DIBt-Übergangsregelung einer Verlängerung der Geltungsdauer der o. a. Zulassungen bis maximal 14.04.2020.

Eine mögliche Lösung für die Zukunft zeigt der Entwurf der Technische Regel - Verankerungen in Beton als Teil der zukünftigen VV Technische Baubestimmungen auf (Anlage).

Dieser sagt unter 2.4:

„2.4 Verankerungen in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen

Für Verankerungen in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen sind die Bestimmungen des DIBt Leitfadens ‚Dübelbefestigungen in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen‘ zu beachten.“

Nach diesem Leitfaden des DIBt, Juni 2010 ²⁾, werden Nachweise für Dübel in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen in Deutschland über eine entsprechende

Fachverband Werkzeugindustrie e. V.

Elberfelder Str. 77 42853 Remscheid
Postfach 10 03 62 42803 Remscheid
Tel. 02191 438-35 | Fax 02191 438-79
E-Mail fw@werkzeug.org

www.werkzeug.org
www.werkzeugnachrichten.de
www.deutscheswerkzeug.de
www.werkzeugsicherheit.de

Vorsitzender: M. Kleinbongartz
Geschäftsführer: R. Langelüdecke
Amtsgericht Wuppertal VR 20528

bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall nach den Landesbauordnungen gefordert.

Als Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Leitfadens können die benannten Zulassungen im Rahmen ihrer Geltungsdauer verwendet werden.

Da die genannten Produkte ein CE-Zeichen auf Basis einer ETA mit AVCP-System 1 tragen, werden die jeweiligen Herstellprozesse auch zukünftig im Rahmen dieses Systems zur Bewertung und Überwachung der Leistungsbeständigkeit extern überwacht.

Insofern bestehen aus technischen Gründen und auch aus Sicht der QS keine Bedenken gegen die weitere Verwendung der vorgenannten Dübelssysteme zur Verankerung in Kernkraftwerken und kerntechnischen Anlagen.

Bezüglich einer Lösung für den Nachweis der über die jeweiligen ETA hinausgehenden Anforderungen nach dem Auslaufen der nationalen Zulassungen stehen wir in Kontakt mit dem DIBt. Das DIBt strebt eine Regelung über Bauartgenehmigungen an. Wir werden Sie hierzu informiert halten.

Bitte leiten Sie diese, mit dem DIBt abgestimmte, Information an Ihre Mitgliedsfirmen weiter. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

CFG Construction Fixings Germany - Die deutschen Dübelhersteller im FWI e.V.
FWI-Geschäftsstelle


Langelüddecke


Holland-Letz

Kopie an Prof. Dr. Meiswinkel

¹⁾ www.dibt.de/de/DIBt/DIBt-EuGH-Urteil.html

²⁾ www.dibt.de/de/Fachbereiche/data/Ref_1_1_4_KKW-D-Leitfaden_2010.pdf